

Vorbemerkung.

Die vorliegende zweite Auflage des „Staatsrechts des Königreichs Preußen“ enthält keineswegs eine Uebersetzung und Ergänzung des von dem † Herrn Geheimenath Dr. Hermann Schulze bearbeiteten ersten Auflage; sie ist vielmehr eine vollständige Neubearbeitung dieser Abtheilung des Handbuchs des öffentlichen Rechts. Ganz abgesehen davon, daß jede Uebersetzung und Ergänzung eines Buches, die nicht vom Verfasser selbst ausgeht mit verschiedenen Mängeln verbunden ist, war im gegebenen Falle eine Neubearbeitung schon aus dem Grunde geboten, weil nach Anordnung der Redaction bei neuen Auflagen der verschiedenen Abtheilungen des Handbuchs ein einheitliches System in der Anordnung des Stoffes zu Grunde zu legen ist, das bei der ersten Auflage des Staatsrechts des Königreichs Preußen noch nicht berücksichtigt werden konnte. Dazu kam noch, daß die erste Auflage den Stoff nicht in allen Theilen mit der Ausführlichkeit behandelt hat, wie es der Bedeutung des preussischen Staats entspricht. Namentlich war eine ausführlichere Darstellung des Rechts der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und Kommunalverbände, wie auch des Rechts der Finanzverwaltung und der inneren Verwaltung veranlaßt.

Andererseits mußte selbstverständlich mit Rücksicht auf den Zweck des „Handbuchs“ davon abgesehen werden, das preussische Staatsrecht bis in seine Einzelheiten zur Darstellung zu bringen, wenn auch in dem gegebenen Rahmen und innerhalb des zur Verfügung stehenden Raumes möglichste Vollständigkeit angestrebt wurde.

Würzburg, im Dezember 1868.

Der Verfasser.